

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Eintragung im Vereinsregister

- 1.) Der Verein, im folgenden auch " Gesellschaft " genannt, führt den Namen

"Gesellschaft für Gastroenterologie in Bayern"
- 2.) Sitz der Gesellschaft ist München.
- 3.) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen von Tagungen, durch die die Fortschritte auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Viszeralchirurgie dem in der Klinik und Praxis tätigen Arzt vermittelt werden. Internationale Beziehungen auf dem Fachgebiet der Gastroenterologie und Viszeralchirurgie sollen gepflegt werden. Ferner wird der Satzungszweck erfüllt durch gezielte, auch finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Projekte auf viszeralmedizinischem Gebiet.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder Arzt und jede Person werden, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Gebiet der Gastroenterologie und/oder Viszeralchirurgie tätig ist bzw. tätig werden will.
- 2.) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge besteht im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht.
- 4.) Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen.
- 5.) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und trotz Abmahnung gegen die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verstößt, insbesondere mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Rückstand gerät oder wenn es sich durch sein Verhalten als der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben worden ist. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Mitglied innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde an das Schiedsgericht der Gesellschaft einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft anzubringen.
- 6.) Die Gesellschaft kann in Würdigung besonderer Verdienste bestimmte Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit und können an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft unentgeltlich teilnehmen. Sie sind in gleicher Weise wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft stimm- und wahlberechtigt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der wissenschaftliche Beirat
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand, Präsident

- 1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Tagungspräsidenten
- b) dem Sekretär
- c) dem Schatzmeister
- d) dem ehemaligen Vorsitzenden
- e) dem designierten Vorsitzenden der kommenden Amtsperiode

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Vorstandsmitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwendungsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6

Der wissenschaftliche Beirat

- 1.) Der wissenschaftliche Beirat berät gemeinsam mit dem Vorstand über die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.
- 2.) Dem Beirat gehören an
 - a) die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes nach der Beendigung ihrer Amtsperiode, sofern sie hierzu bereit sind,
 - b) die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder,
 - c) der Tagungspräsident ab seiner Wahl bis zur Beendigung der von ihm geleiteten wissenschaftlichen Tagung,
 - d) die vom Vorstand einstimmig berufenen Beiratsmitglieder.
- 3.) Ehemalige Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat nach ihrem gewählten Amt im Vorstand 6 Jahre an. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf die Dauer von 5 Jahren an, sofern nicht von der Mitgliederversammlung bei ihrer Wahl etwas anderes bestimmt worden ist und die Beiratsfunktion regelmäßig wahrgenommen wird. Die vom Vorstand bestellten Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf die vom Vorstand bestimmte Zeit an.
- 4.) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt höchstens 20. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder nur insoweit berufen, als diese Höchstzahl nicht bereits durch ehemalige Vorstandsmitglieder, von den Mitgliedern gewählte Beiratsmitglieder und den jeweiligen Präsidenten ausgeschöpft ist. Über diese Zahl von 20 hinaus können jedoch ausländische Mitglieder der internationalen Gesellschaften für Gastroenterologie, sowie ausländische Forscher in den Beirat berufen oder gewählt werden.

- 5.) Den Vorsitz im Beirat führt der jeweilige Sekretär der Gesellschaft oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand der Gesellschaft bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder des Beirates.
- 6.) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand der Gesellschaft einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder oder von mindestens 20 Mitgliedern der Gesellschaft gefordert wird.
- 7.) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und hierin nähere Bestimmungen für die Abhaltung seiner Sitzungen und für seine Arbeit insgesamt treffen.
- 8.) Die Beiratsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Beiratsmitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwendungsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft. Darüberhinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangen.
- 3.) Eine Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- 4.) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist.
- 6.) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die nach der Satzung erforderlichen Wahlen;
 - b) die Entgegennahme der Rechnungs- und Geschäftsberichte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 8

Tagungen der Gesellschaft

An den von der Gesellschaft veranstalteten wissenschaftlichen Tagungen kann außer den Mitgliedern der Gesellschaft jeder Arzt teilnehmen, der den von der Gesellschaft festgelegten Tagungsbeitrag entrichtet. Der Vorstand kann auch anderen geeigneten Personen den Zutritt zu den wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft gewähren.

§ 9

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im voraus zu bezahlen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von 3/4 der Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige wissenschaftliche Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung der medizinischen Wissenschaft. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
Das Sperrjahr des § 51 BGB ist zu beachten.

§ 12

Schiedsgericht

- 1.) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander in Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus drei approbierten Ärzten und zwei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in Bayern wohnhaft oder als Arzt bzw. Jurist tätig sein. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3.) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich niederzulegen und begründen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Das Schiedsgericht bestimmt im Schiedsspruch, wer die Kosten des Schiedsverfahrens trägt.
Im übrigen gelten für das Verfahren des Schiedsgerichts die Bestimmungen der ZPO.

Satzung neu gefasst am 27.6.2006 und in den Mitgliederversammlungen vom 30.10.2009 und 29.10.2015 geändert.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.10.2015

Prof. Dr. H.-D. Allescher
Präsident 2015

Prof. Dr. Deike Strobel
Schriftführung

Prof. Dr- Andreas Eigler
Schatzmeister